

BO

NR. 760

29.10.2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum vom 23. September 2013

Seiten 3 - 5

**Ordnung**  
**zur Erhebung von Hochschulabgaben**  
**an der Hochschule Bochum**  
**vom 23. September 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NW. S. 272), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 1. März 2011 (GV. NW. S. 165) hat die Hochschule Bochum die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Zweithörerbeitrag, Gasthörerbeitrag und Beiträge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten
- § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Zweck, Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Gebühren) an der Hochschule Bochum. Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien werden auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung erhoben.

## **§ 2 Zweithörerbeitrag, Gasthörerbeitrag und Beiträge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten**

- (1) Von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Hochschule Bochum als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind, wird ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (3) Der Nachweis der Entrichtung der Beiträge ist Voraussetzung für die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern.
- (4) Die Erhebung besonderer Gasthörerbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.
- (5) Für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, wird pro Semester ein Beitrag in Höhe bis zu 500,- € erhoben. Die Erhebung und Bemessung des Beitrags richtet sich nach dem jeweiligen Studienangebot. Die Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr von 40,00 Euro erhoben. Für die gleichzeitige Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades und der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung eines Bescheides über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises (Multicard) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(4) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren**

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
1. des Zweithörerbeitrages sowie des Gasthörerbeitrages gem. § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Gasthörerin oder Gasthörer,
  2. der Ausfertigungsgebühren gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung,
  3. der Verspätungsgebühr gem. § 3 Abs. 4 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.
- (2) Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum vom 15. August 2011 (Amtl. Bek. 672) außer Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 23.09.2013.

Bochum, den 23. September 2013

Der Präsident  
der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg